Wien, Donnerstag 13. Jänner 1870. III. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig **1** fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Frage der Bestrafung der Verletzungen des Waldeigenthums.

Von Michael Gstettenhofer.

Bei der bevorstehenden Reform des Forstwesens und der damit in Verbindung stehenden Reform des Forstgesetzes wäre es auch Aufgabe der Gesetzgebung, die Bestimmungen über die Bestrafung der Uebertretungen ins Klare zu bringen. So sind in der Frage: „Diebstahl oder Forstfrevel?" so viele widersprechende Ansichten, daß sie vorher besprochen zu werden verdienen.

Grund der verschiedenen Meinungen ist ohne Zweifel die Stylisirung der entscheidenden Paragraphe des Forstgesetzes, welche nämlich eine mehrfache Auffassung zulassen.

Fassen wir zunächst den §. 18 des Forstgesetzes ins Auge. Dieser sagt: „Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden." Auf diesen Paragraph berufen sich jene Entscheidungen, von Gerichten, welche in vorkommenden praktischen Fällen sich nicht für competent hielten, ob Diebstahl das Amt zu handeln. Zur Illustration einige Fälle. Das k. k. Kreisgericht Leoben hat die Einstellung der Voruntersuchung gegen Franz K. und Josef W. ob Verbrechens des Diebstahls gemäß §. 197, Z. 1. St. P. O. und Abtretung des Actes an die k. k. Bezirkshauptmannschaft J. zur weiteren Amtshandlung wegen Forstfrevel aus nachstehenden Gründen beschlossen: „Franz K. und Josef W. werden vom Waldamte und zwar Ersterer des eigenmächtigen und unberechtigten Holzbezuges im Werthe von 79 fl., Letzterer wegen eben solchen Bezuges von Holz im Werthe von 29 fl. aus dem G.-Walde beschuldigt, und sind Beide dieser That geständig; nur behaupten sie, daß die betreffenden Waldtheile ihr Eigenthum seien. Da nun laut Mittheilung des A.-Waldamtes vom 4. December 1868 und zufolge Regulirungs-Vergleiches vom 7. März 1868, Z. 284, Franz K. und Josef W. im G.-Walde, in welchem Waldtheile sie ohne Auszeigung Holz schlägerten, eingeforstet sind, so fällt denselben durch obige Thathandlung gemäß Ministerial-Verordnung vom 24. April 1852, Nr. 97 des R. G. Bl. und Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 nur ein Forstfrevel zur Last, dessen Bestrafung der Competenz der polischen Behörde anheim fällt."

Sodann: Das k. k. Kreisgericht Leoben hat mit Erlaß vom 19. November 1868, Z. 6106, den Thatbestandserhebungsact wegen Holzdiebstahls Inhalts dessen mehrere Insassen des widerrechtlichen und eigenmächtigen Holzbezuges aus den herrschaftlichen S.-Waldungen, und zwar 1. Ignaz L. von 4 Stück Fichten per 2 fl. 6 kr., 2. Johann H. von 1 Stück Fichte per 8 fl. 23½ kr., 3. Rupert P. von 7 Stämmen weichen Nadelholzes per 6 fl. 22 kr., 4. Peter H. von 1 Lärchenstamm per 2 fl. 58½ kr., 5. Mathias P. von 11 Stämmen Stäringholz, 6. Andreas G. von 1 frischen Fichtenstamm per 2 fl. 22 kr., 7. Georg P. von 126 Stämmen Dörling- und Störlingholz per 14 fl. 63 kr. beschuldigt erscheinen, nachdem Georg L. Nr. 1, Peter H. Nr. 4, Mathias P. Nr. 5 und Andreas G. Nr. 6 in den Waldtheilen, in welchen sie eigenmächtig Holz fällten, eingeforstet sind, somit ihnen lediglich eine Uebertretung gegen das Forstgesetz vom 3. December 1852, Z. 250, R. G. Bl. §. 18, Abt. 3 und Ministerial-Verordnung vom 24. April 1852, Z. 97, R. G. Bl. zur Last fällt, deren Abstrafung zur Competenz der politischen Behörde gehört, während sich die Thathandlung des Johann H. Nr. 2, Rupert P. Nr. 3 und Georg P. Nr. 7 im Hinblick auf die Angaben der Forstaufseher Karl L. und Alex. F. nur als Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums §. 460 St. G. begründen, mit dem zurückgesendet, daß die Einstellung der Voruntersuchung gegen Ignaz L. — Johann H. — Rupert F. Peter H. — Mathias P. Andreas G. und Georg S. ob Verbrechens des Diebstahls nach §. 197 Z. 1, St. P. O., Abtretung der Acten an das k. k. Bezirksgericht K. zur weitern Amtshandlung gegen Johann H., Rupert P. und Georg S. ob Uebertretung des §. 460 St. G. und sohinige Einsendung der Acten an die k. k. Bezirkshauptmannschaft J. zur Amtshandlung gegen die übrigen vier Eingeforsteten wegen Forstfrevel, beschlossen worden ist.

Diese oben angeführten haben das Drei- bis Vierfache dessen, wozu sie berechtigt waren, bezogen, wurden daher nur aus dem Grunde,

weil sie eingeforstet waren, als Forstfrevler angesehen! Diese Ansichten des Gerichtshofes geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Es liegt eine Verkennung des Wesens der im Forstgesetze diesfalls enthaltenen Bestimmungen, insbesondere auch des §. 18 (letztes Alinea) dieses Gesetzes, wornach Uebertretungen der Eingeforsteten als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen sind, zu Grunde. Wörtlich genommen, wäre nämlich jede Uebertretung des Eingeforsteten lediglich als Forstfrevel anzusehen; allein betrachtet man die über Einforstungen im Forstgesetze enthaltenen Vorschriften, wie beispielsweise die im §. 14 enthaltene Bestimmung der Anmeldung des jedesmaligen Bezuges von Seite des Eingeforsteten, so erhellet, daß der Gesetzgeber die bei Bezügen von Seite der Eingeforsteten leicht vorkommenden Waldschädigungen bei Strafe hintanhalten wollte, und darum Weisungen über die Art des Bezuges ertheilte. Jede Hintansetzung dieser Ordnung, jede Eigenmächtigkeit, eben wegen der Eigenmächtigkeit, ahndet er als Forstfrevel. Von zwei Personen, dem Eingeforsteten und dem Nichteingeforsteten, qualificirt sich nie eine und dieselbe Handlung verschieden; der Eingeforstete hat bestimmte Rechte, die ihm eingeräumt worden sind, um das Bedürfniß des herrschenden Grundstückes zu befriedigen; er hat also ein Recht au dem dienenden Objecte, soweit eben nämlich das Bedürfniß des herrschenden Grundstückes reicht. Wenn der Eingeforstete nun, indem er sein Recht ausübt, sich an die ihm gesetzten Normen nicht hält, sondern beliebig bezieht, so wird er durch seine Eigenmächtigkeit zum Forstfrevler. Ueberschreitet er aber das Bedürfniß, so erscheint eine solche Handlung nicht mehr als Eigenmächtigkeit, sondern sie involvirt alle Momente des Diebstahls und kann von Forstfrevel keine Rede mehr sein.

Der Nichteingeforstete, welchem gar kein Recht zusteht, begeht durch jede entfremdende Thathandlung einen Diebstahl, wenn seine Handlungsweise die im St. G. vorgesehenen Merkmale erfaßt. Hiezu kommt die Zusammenhaltung des §. 18 und des §. 60 des Forstgesetzes. Der §. 60 des Forstgesetzes sagt, daß nebst den Uebertretungen der Eingeforsteten auch noch verschiedene andere dort angeführte Fälle als Forstfrevel, jedoch nur dann behandelt werden, insoweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet. Diese Bestimmung hätte offenbar gar keinen Sinn, wenn jede Uebertretung der Eingeforsteten als Forstfrevel zu behandeln wäre. Aber auch abgesehen von all dem Besprochenen, widerstreitet es jedem Rechts- und Billigkeitsgefühle, daß gerade der Eingeforstete zum Diebe prädestinirt sein soll.

Um das Unbillige der gegentheiligen Anschauung noch mehr zu beleuchten, führen wir weiter an, daß der Diebstahl über 5 fl. in ähnlichen Fällen meist als Verbrechen behandelt wird, während der Eingeforstete, der beliebige Quantitäten von Holz mehr bezieht, als ihm gebührt, oft mit einem bloßen Verweis davon kommt.

Wir haben bis jetzt von den Uebertretungen der Eingeforsteten gesprochen, bezüglich der Nichteingeforsteten nur erwähnt, daß Handlungen, die sich an und für sich als Forstfrevel qualificiren, nur dann als Forstfrevel zu behandeln sind, als auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet (§. 60 F. G.). Hieraus geht hervor, daß von Fall zu Fall erst beurtheilt werden muß, ob die beanständete Handlung unter das Strafgesetz falle, oder als Forstfrevel behandelt werden musse. Unsere Auffassung geht nun dahin, daß außer dem Falle der Einforstung die Beurtheilung wann Forstfrevel, wann Diebstahl vorliege, sich nach der Quantität des unrechtmäßigen Bezuges richtet. Solange nicht sosehr der Eigenthümer in seinen Vermögensrechten beschädigt wird, als vielmehr der Waldwachsthum beeinträchtigt wird, solange werden wir keinen Diebstahl annehmen können, da eben ein wesentliches Moment der Begriffsbestimmung des Diebstahls nach unserem Strafgesetze fehlt, nämlich der durch die strafbare Handlung hervorgebrachte Nachtheil in den Vermögensrechten. Es wird dies der Fall sein, beim Bezug von solchen Accessorien des Waldes, die der Eigenthümer nicht gewonnen hätte, so insbesondere das Nehmen von Kräutern, Moos ꝛc. Bei diesen Fällen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sie als Forstfrevel zu behandeln sind. Bei anderen Handlungen, wie beim Bohren von Baumsäften, Sammeln von Waldfrüchten, muß sich die Beurtheilung nur nach dem Quantum des Bezuges richten. Es kam vor, daß ein Gerichtshof in einem solchen Falle einen Einstellungsbeschluß deshalb faßte, weil das gewonnene Quantum nicht den Werth von über 25 fl. erreichte, daher die Handlungsweise als Forstfrevel aufzufassen sei. Gewiß eine Beurtheilung, die jedes haltbaren Grundes entbehrt! Sobald die Gewinnung in solchem Umfange stattfindet, daß sie die unmittelbare Beschädigung des Eigenthümers in seinen Vermögensrechten zu Folge hat, natürlich seine Nichteinwilligung voraussetzt, kann von Forstfrevel nicht mehr die Rede sein.*)

Ueber die rechtliche Natur von Nutzungsrechten an Kiesbänken öffentlicher Flüsse.

Ueber diese Frage im Zusammenhange mit der Frage, ob der Civilrichter ein Provisorium erlassen darf, wenn die privatrechtliche Natur des angesprochenen Rechtes bestritten ist, enthält das „Württembergische Archiv für Recht und Rechtsverwaltung" im letzterschienenen Hefte **) einen interessanten Fall, den wir im Nachstehenden mittheilen:

Mehrere Eisenbahnaccordanten, R. und Gen., hatten im Sommer 1868 innerhalb der Markung von R. Kies und Sand aus den Kiesbänken der Donau weggeführt. Hiegegen wurde von der Gemeinde R. Einsprache erhoben, indem dieselbe geltend machte, daß ihr das ausschließliche Recht des Kies- und Sandbezuges aus den Kiesbänken der Donau innerhalb der Markung von R. und zwar als ein Privatrecht zustehe. Die Existenz dieses Rechtes wurde von den gedachten Accordanten bestritten, worauf die Gemeinde R. gegen sie Klage bei dem Oberamtsgericht E. auf Schutz im Besitze des von ihr angesprochenen Rechtes, eventuell auf Zuerkennung desselben erhob, indem sie zugleich bat, durch einstweilige Verfügung den Beklagten das Abführen von Kies aus besagten Kiesbänken bis auf Weiteres zu untersagen und das bereits abgeführte Kiesquantum mit Beschlag zu belegen. Diese Bitte um ein Provisorium wurde in allen Instanzen abgeschlagen, von dem Obertribunal aus folgenden Gründen: Die Erlassung einer provisorischen Verfügung durch den Civilrichter setzt, da nur der Schutz von Privatrechten in seiner Competenz liegt, zum Mindesten voraus, daß die Existenz des angesprochenen Privatrechtes bescheinigt ist. In vorliegendem Falle trifft dies aber so wenig zu, daß vielmehr die eigene thatsächliche Begründung des klägerischen Anspruchs auf ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Rechtsverhältniß hinweist. Die Klägerin gründet ihren Anspruch in erster Linie darauf, daß ihr innerhalb der Markung von R. das Eigenthum an dem Bette oder Rinnsal der Donau und ebendamit auch an den Kiesbänken derselben zustehe, in zweiter Linie, daß sie ein auf Unvordenklichkeit und dreißigjährige Verjährung sich gründendes ausschließliches Nutzungsrecht an den Kiesbänken habe. Allein was das angebliche Eigenthum des Donaubettes betrifft, so steht dem entgegen, daß die Donau als schiffbarer Fluß ein öffentliches Gewässer ist. Das Bett eines öffentlichen

---

*) Das Justizministerium hat übrigens schon mit einem Erlasse vom 6. November 1854, Zahl 20350, an die Generalprocuratur in Prag eine diesbezügliche Belehrung erlassen, worin die im Aufsatze besprochene irrige Auffassung der Strafgerichte, welche damals von der Staatsanwaltschaft vertreten wurde, corrigirt wird. Es heißt im Erlasse: Im §. 59 des Forstgesetzes wird ausdrücklich gesagt, daß jene Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthums, welche im allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, nach diesem Gesetze zu behandeln und zu beurtheilen sind, ferner ist im §. 60 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die darin sub 1—8 aufgeführten Handlungen nur dann als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen sind, insoweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, endlich enthält der §. 68 des Forstgesetzes die Bestimmung, daß das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthums, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, von den Strafgerichten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen ist.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß Jemand, welcher sich zu seinem Vortheile aus einem fremden Walde ohne Einwilligung des Besitzers Bodenstreu zuwendet, einen mit Rücksicht auf den Werth der entzogenen Sache und andere Umstände als Verbrechen oder als Uebertretung strafbaren Diebstahl verübt, da diese Handlung alle Merkmale des §. 171 des Strafgesetzes in sich vereiniget.

Es kann sohin auch keine Frage sein, daß nach den vorangeführten §§. 59, 60 und 68 des Forstpatentes die Verhandlung hierüber den competenten Strafgerichten und nicht den politischen Behörden zustehe.

Bei der Beurtheilung des durch eine strafbare Handlung dem Waldeigenthume zugefügten Schadens können allerdings sowohl was die Zurechnung der Handlung zum Verbrechen oder zur Uebertretung aus dem Werthe des Entwendeten betrifft, als auch bei Zuerkennung des Schadenersatzes an den Beschädigten, auch von den Strafbehörden, mit Rücksicht auf den §. 173 des Strafgesetzes und §. 72 des Forstpatentes, die nach den Grundsätzen des 6. Abschnittes desselben und der Beilage D ausgefertigten Waldschadenersatz-Tarife bei Bestimmung des Werthes des Entwendeten zur Grundlage genommen werden.

Ganz unzuläßig ist jedoch die Ansicht, daß es bei den Bestimmungen des §. 60 art. 6 auf eine Unterscheidung eines Werthbetrages nicht ankomme, was im Forstgesetze nicht enthalten ist, und den Principien der Strafgesetzgebung entgegen wäre, da eben der Werth des Entwendeten die Qualificirung der That als mehr oder minder strafbaren Handlung bestimmt.

Die zunächst rücksichtlich der Forste in Anwendung kommenden Bestimmungen des Strafgesetzes sind: §§. 85, 86, 174 I und II e, 175 lit. a, 199 e, 453, 454, 460.

**) XII. Band. Zweite Abtheilung. S. 309.

Flusses aber ist als solches gleichfalls eine öffentliche Sache und kein möglicher Gegenstand des Privateigenthums, und letzteres an einem Flußbette nur möglich, wenn das in dem Bette fließende Wasser ein nicht öffentliches ist. Denn die öffentliche Eigenschaft des Flusses ergreift mit Nothwendigkeit auch das Flußbett und dieser Rechtssatz gilt, wie nach römischem so auch nach heutigem Rechte. Was aber das auf Unvordenklichkeit und dreißigjährige Verjährung gegründete Nutzungsrecht der Klägerin an den Kiesbänken der Donau betrifft, so kommt in Betracht, daß Nutzungsrechte in öffentlichen Gewässern im Zweifel öffentlich rechtlicher Natur sind, da die Benützung öffentlicher Gewässer nach den dießfalls geltenden Grundsätzen der Genehmigung der Staatsgewalt unterliegt und daher das Recht auf eine derartige Nutzung sich, wo nicht ein unzweifelhaft privatrechtlicher Entstehungsgrund dargethan werden kann, als ein von der Staatsgewalt abgeleitetes, von dieser ausdrücklich oder stillschweigend verliehenes, und ebendamit als ein Ausfluß und Verhältniß des öffentlichen Rechtes darstellt. Dadurch aber, daß die Klägerin, wie sie behauptet, seit unvordenklicher Zeit und jedenfalls seit mehr denn dreißig Jahren ihren Kiesbedarf stets unbehindert aus den Kiesbänken der Donau entnommen, daß sie den jetzt streitigen Kiesbezug aus der Donau stets als ein ihr zustehendes Recht ausgeübt habe, kann die Erwerbung eines Privatrechtes nicht dargethan werden, da in Fällen, wo wie hier ein Rechtszustand im Zweifel dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört, durch die wenn auch noch so lange Dauer desselben für sich allein dessen privatrechtliche Natur nicht dargethan werden kann, sofern eine selbst unvordenkliche Dauer des Rechtszustandes nicht ausschließt, daß solcher im öffentlichen Rechte seinen Grund habe, und dasselbe auch von der dreißigjährigen Verjährung gilt. Fehlt es aber hienach nicht nur an einer Bescheinigung für das Vorhandensein eines privatrechtlichen Verhältnisses, sprechen vielmehr alle Umstände dafür, daß der behauptete Anspruch im öffentlichen Rechte wurzelt, so fehlt es ebendamit an der ersten Voraussetzung für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung durch den Civilrichter, und es kann dieser eine solche Verfügung zum Schutze des streitigen Rechtes nicht treffen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzconflict im Falle der geforderten Rückstellung von Documenten, welche einem nun abgetretenen Gemeinde-Vorsteher während der Zeit seiner Function in seiner damaligen Eigenschaft als Gemeinde-Vorsteher übergeben worden sind.

Georg B. überreichte bei der gewesenen Prätur C. als Gericht eine Klage wider Christian V., behauptend, er habe im October 1859 dem Geklagten als damaligen Vorstand der Gemeinde S. durch den Kanzlisten Leonhard Cl. drei von der Gemeinde bereits liquidirte Rechnungen (specifiche o conteggi) über von ihm in den Jahren 1851—1856 derselben gelieferte Arbeiten und andere Leistungen im Gesammtbetrage von 106 fl. österr. Währ. behufs der Auszahlung dieser Guthabung behändiget, jedoch von derselben bisher weder Zahlung erlangt noch die Rückstellung dieser liquidirten Rechnungen erwirken können, weshalb er das Erkenntniß begehre: Geklagter sei schuldig diese Rechnungen ihm zurückzustellen, falls er es nicht vorzieht 106 fl. österr. Währ. mit Verzugszinsen zu bezahlen.

Bei der hierüber im Summarverfahren angeordneten Tagsatzung stellte der Geklagte diese Asserte in Abrede, worauf Kläger ihm den Haupteid auftrug, daß er durch Leonhard Cl. im Jahre 1859 ein Packet, welches diese drei Rechnungen enthielt, zum Behufe der Auszahlung erhalten und dieß dem Kläger über spätere Anfrage auch zugegeben habe. Geklagter erwiederte hierauf, der Sachverhalt sei folgender: Der Kläger sei in den Jahren, in welchen die fraglichen Leistungen statt gehabt hatten, selbst Gemeinde-Vorstand gewesen und es seien diese Leistungen solche gewesen, zu welchen er als mit Gehalt bestellter Vorstand ohne Entlohnung verpflichtet war; daher deren Liquidirung weder erfolgt sei, noch erfolgen konnte. Geklagter sei vom Anfang November 1856 durch drei Jahre Gemeinde-Vorstand gewesen und es würde sich jedenfalls um eine vorerst im politischen Wege zu verhandelnde Angelegenheit handeln und erst dann könnte der Rechtsweg betreten werden, wenn die politische Behörde nach gepflogener Erhebung die Parteien auf denselben verweisen sollte. Mit Aufrechthaltung des Widerspruches der Klage-Asserte habe er nur anzubringen, daß er jedenfalls alle ihm während seiner Amtsdauer behändigten Documente bei seinem Abtreten dem Nachfolger im Gemeinde-Vorstands-Amte behändigt haben werde, er erinnere sich übrigens, daß Leonhard Cl. im October 1859 dem bei ihm versammelten Gemeinde-Ausschusse ein Packet übergeben wollte, worin nebst anderen auch die fraglichen Rechnungen befindlich gewesen wären, dessen Uebernahme er jedoch beharrlich verweigert habe, worüber er Zeugenbeweis anbot, es möge daher sein, daß Kläger seine Rechnungen zu diesem Ende dem Cl. behändigt hatte, demnach wäre es auch unentscheidend, wenn er dem Kläger den Empfang derselben eingestanden hätte, er besitze sie nicht. Kläger bestritt die eingewendete Incompetenz der Gerichte, da Cl. diese Rechnungen in seinem Auftrage dem Geklagten als Privatperson auf der Straße und nicht in seiner Eigenschaft als Gemeinde-Vorstand in Verwahrung gegeben habe, worüber Haupteid; deßhalb seien sie auch nicht in das Einreichsprotokoll der Gemeinde eingetragen worden, die §§. 957 — 962 des bürgerlichen Gesetzbuches seien maßgebend, alle angeblichen Aufklärungen seien demnach unentscheidend und werden auch widersprochen. Dagegen berief sich Geklagter wieder auf die Klage-Asserte, daß diese Rechnungen dem Geklagten als damaligen Gemeinde-Vorstand behufs Auszahlung derselben übergeben wurden. Von einem Schadenersatze könne schon deshalb nicht die Rede sein, weil Kläger, wenn ihm schon von der Gemeinde etwas gebührt, ungeachtet des Abhandenkommen liquidirter Rechnungen von derselben Zahlung verlangen könne.

Mit Decret ward der Zeugenbeweis des Geklagten zugelassen und sind die Zeugen unter sich im Widerspruche, da Leonhard Cl. behauptet, Geklagter habe die ihm übergebenen Rechnungen in Empfang genommen, während ein anderer Zeuge bestimmt versichert, Geklagter habe sich der Annahme der von Cl. dem Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Rechnungen widersetzt und auch andere Zeugen bestätigen, Geklagter habe derlei Documente nie in Empfang nehmen wollen und gewollt, daß sie bei der Prätur überreicht werden.

Die erste Instanz hat sohin den Kläger mit Verfällung in die Kosten aus meritorischen Gründen abgewiesen. Ueber dessen Appellation ersuchte das Oberlandesgericht zu Innsbruck die Statthalterei-Abtheilung in Trient im Sinne des Hofdecretes vom 23. Juni 1820 um ihre Wohlmeinung, ob der Gegenstand der Klage zur politischen Competenz sich eigne, zugleich seine Ansicht dahin aussprechend, daß nachdem die verweigerte Rückstellung der Rechnungen, welche der Klage zufolge dem Geklagten als Gemeinde-Vorstand übergeben worden wären, eine Verletzung der Amtspflicht begründen würde, worüber vorerst im politischen Wege zu entscheiden sei und nur die Entschädigungsfrage Gegenstand der richterlichen Entscheidung sein könnte.

In Folge zustimmender Wohlmeinung der Statthalterei-Abtheilung überreichte das Oberlandesgericht im Sinne des vorerwähnten Hofdecretes die Acten dem obersten Gerichtshofe.

Der oberste Gerichtshof wendete sich mit Note vom 27. October 1869, Z. 12241, an das Ministerium des Innern um dessen Meinungsabgabe über die Frage der Competenz, indem er seine Uebereinstimmung mit der Ansicht der zweiten Instanz aussprach, „daß die Rückstellung von Documenten, welche der Klage zu Folge dem Geklagten in seiner damaligen Eigenschaft als Gemeinde-Vorsteher übergeben worden wären, keinen Gegenstand der richterlichen Entscheidung bilde.“

Das Ministerium des Innern lehnte mit Note vom 8. November 1869, Z. 16502, die Competenz der Administrativbehörden ab: „Es müßte auch in diesem Falle bei der schon aus früheren Anlässen ausgesprochenen Ansicht festhalten*), daß gegen einen nicht mehr im Amte befindlichen Gemeinde-Vorsteher die Anwendung von Zwangsmitteln Seitens der Administrativ-Organe im Allgemeinen nicht mehr Platz greife, und daß daher derartige Ansprüche nur mehr im Rechtswege geltend gemacht werden könnten. Es besteht zwar, was speciell Tirol betrifft, allerdings als Anhang zur Gemeinde-Ordnung das Landesgesetz vom 11. November 1868 (Landes-Gesetz-Blatt Nr. 51), wornach Mitglieder der Gemeinde-Vorstehung und des Gemeinde-Ausschusses auch nach ihrem Austritte im administrativen Wege zur Erfüllung ihrer rückständigen, auf den selbstständigen Wirkungskreis sich beziehenden Amtsobliegenheiten gegenüber der Gemeinde angehalten werden können. Allein eben dieses Gesetz liefert nur einen neuen Beleg für die Richtigkeit der oberwähnten Ansicht, indem die gedachte Befugniß auf eine bestimmte Frist beschränkt und ausdrücklich festgesetzt ist, daß nach Ablauf dieser Frist säumige Mitglieder der Gemeinde-Vorstehung oder des Ausschusses nur noch im Rechtswege zur Erfüllung rückständiger Amtsobliegenheiten der obbezeichneten Art verhalten

---

*) Man vergleiche die Aeußerung des Ministeriums des Innern vom 2. October 1869, Z. 14483, in Nr. 42, Seite 167 des II. Jahrganges (1869) dieser Zeitschrift. Die Red.

werden können. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber auch nicht um Anforderungen einer Gemeinde, sondern lediglich um Ansprüche eines Privaten gegen einen gewesenen Gemeindevorsteher als solchen. Die vom Oberlandesgerichte in Anregung gebrachte Vorfrage aber, ob die verweigerte Rückstellung der in Rede stehenden Rechnungen Seitens des Geklagten eine Verletzung der Amtspflicht als Gemeinde-Vorsteher begründen würde, kann hier nicht weiter in Betracht kommen, weil nach dem oben Gesagten den Administrativ-Organen gegenwärtig weder mehr ein Recht zu einem solchen Ausspruche gegenüber dem Geklagten als ehemaligen Gemeinde-Vorsteher zukommen, noch auch ein Mittel zu Gebote stehen würde, denselben wegen Verletzung einer Amtspflicht zur Verantwortung zu ziehen. Selbst in dem Falle schließlich als Georg B. sich mit seinem Anspruche an den eigentlich Verpflichteten, d. h. anstatt an den ehemaligen Gemeinde-Vorsteher Christian B. an die Gemeinde S. selbst gewendet hätte, müßte von Seite der Administrativ-Organe die Competenz abgelehnt werden, weil die Forderungen des Georg B., soweit aus den vorliegenden Acten ersichtlich ist, Arbeiten und andere derartige Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstande haben, daher rein privatrechtlicher Natur sind."

In Folge dieser Aeußerung hat der oberste Gerichtshof das Oberlandesgericht beauftragt, in der fraglichen Rechtssache über die Appellation des Klägers von der Seitens des Geklagten eingewendeten Incompetenz der Gerichte Umgang zu nehmen und zu erkennen, was Rechtens sein wird. W.

Störung einer Besitzeshandlung als Uebertretung eigenmächtiger Selbsthilfe (§. 19 a. b. G. B.) bestraft.

Die Bauern der Gemeinde C. hatten am 3. Juni 1867 mit der Aufackerung einer Hutweide, in deren Besitz dieselben durch Erkenntnisse der Verwaltungsbehörde und auch durch ein im Jahre 1866 über eine Besitzstörungsklage gefälltes gerichtliches Erkenntniß geschützt gewesen waren, begonnen. Die Häusler der Gemeinde C. und ehemaligen Emphyteuten, welche auf die Hutweide als Gemeinde-Eigenthum Ansprüche erhoben hatten, erschienen an diesem Tage am Ackerfelde und verhinderten durch Drohungen gegen die in der Minderzahl befindlichen Bauern die Aufackerung.

Die auf Grundlage dieses Thatbestandes gegen die Häusler eingeleitete strafgerichtliche Voruntersuchung wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit wurde vom Kreisgerichte eingestellt und es wurden von demselben die Acten an das Bezirksgericht zur Amtshandlung wegen eigenmächtiger Selbsthilfe abgetreten. Die von diesem Gerichte auf Grund §. 19 a. b. G. B. gegen die Beschuldigten gefällten Strafurtheile wurden vom Oberlandesgerichte in Prag mit Entscheidung vom 20. October 1868, Z. 32602, behoben, und die Uebergabe der Acten an die zuständige politische Behörde angeordnet, „weil die im §. 19 a. b. G. B. bezeichnete eigenmächtige Selbsthilfe keine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung begründe, daher nicht zur Competenz der Gerichte, sondern gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 zur Competenz der politischen Behörden gehört."

Die Bezirkshauptmannschaft hat nun die Beschuldigten auf Grund §. 19 a. b. G. B. im Zusammenhange mit der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, wegen Uebertretung der Selbsthilfe zu Arrest und Geldstrafen verurtheilt.

Die Statthalterei hat das Erkenntniß bestätiget, und es wurde die dagegen ergriffene außerordentliche Beschwerde vom Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 17. November 1869, Z. 13899, zurückgewiesen *). Sp.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 13. October 1869, Z. 15084, betreffend das Verfahren bei der Volkszählung.

Aus Anlaß einer von einem Landeschef gestellten Anfrage, betreffend die Zählung der anwesenden Fremden und abwesenden Einheimischen, wurde zur Vermeidung eines jeden Mißverständnisses bemerkt, daß die Zahlen der anwesenden Fremden (Colonnen 28—34) und die der abwesenden Einheimischen (Colonnen 41—45) unverändert aus der Ortsübersicht VII a in die Gemeindeübersicht und aus letzterer in die Bezirksübersicht zu übertragen und zu summiren sind.

Die Zahl der anwesenden Fremden ist in den Colonnen 28 bis 33 nach den Gesichtspunkten untergetheilt, ob sie in dem nämlichen Lande, oder in anderen Ländern der Monarchie oder im Auslande heimatberechtigt sind, und es ist evident, daß die Summen der Colonnen 29 und 32 der Uebersicht mit den Summen der Colonnen 2 und 3 der Beilage zur Uebersicht und die Summen der Colonnen 30 und 33 der Uebersicht mit den Summen der Colonnen 5 und 6 der Beilage übereinstimmen müssen. In den Colonnen 28 und 31 der Bezirksübersicht werden allerdings auch solche Fremde vorkommen, die in einer Gemeinde des Bezirkes heimatzuständig sind; dies führt aber zu keiner Doppelzählung, weil eine in der Gemeinde A zuständige Person, welche sich am 31. December 1869 in der Gemeinde B des nämlichen Bezirkes aufhält, als anwesend nur einmal, nämlich in der Gemeinde B gezählt wird, und das zweite Mal in der Bezirksübersicht als aus der Gemeinde A abwesend vorkommt, was aber der richtigen Aufnahme der anwesenden Bevölkerung keinen Eintrag macht. Unter den abwesenden Einheimischen der Bezirksübersicht werden auch solche Personen vorkommen, welche zwar aus ihrer Heimatgemeinde, nicht aber aus dem Bezirke, zu dem ihre Heimatgemeinde gehört, abwesend sind. Dagegen aber läßt die Beilage zur Bezirksübersicht Colonnen 8 bis 14 die Zahl jener Einheimischen entnehmen, welche in anderen Ländern der Monarchie, und welche im Auslande abwesend sind. Diejenigen Einheimischen, welche zwar aus ihrer Heimatgemeinde abwesend sind, sich aber in dem Lande, zu welchem ihre Heimatgemeinde gehört, aufhalten, werden in der Beilage zur Bezirksübersicht nicht als abwesend behandelt.

Verordnung des Ministers des Innern im Einverständnisse mit der statistischen Central-Commission vom 13. December 1869, Z. 18274, betreffend das Verfahren bei der Volkszählung.

Wenn der Zählungscommissär über abwesende Einheimische, welche keine Angehörigen im Heimatsorte hinterlassen haben, Nachrichten erlangt, so sind die Daten bei jener Wohnpartei einzutragen, von welcher die Angaben herrühren.

Haben solche Individuen als selbstständige Wohnparteien im Hause gewohnt und giebt der Hausbesitzer über sie die Auskunft, so müssen sie am Schlusse des Anzeigezettels oder Aufnahmsbogens, nach den am 31. December 1869 anwesenden Wohnparteien des Hauses aufgenommen werden.

In Fällen, wo abwesende einheimische Familien oder Individuen eruirt werden, ohne daß sich ein Anhaltspunkt ergiebt, sie bei einem bestimmten Hause zu conscribiren, müssen diese in einem besonderen Aufnahmsbogen eingetragen und ihre Summe nach den einzelnen Häusersummen am Schlusse der Ortsübersicht in der Rubrik 41—45 (abwesende Einheimische) eingestellt werden.

Gebührenfreiheit der Bücher und Aufschreibungen der Bezirksvertretungen.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat aus Anlaß einer Anfrage mit dem Erlasse vom 17. September 1869, Z. 35903, eröffnet, daß die von den Bezirksvertretungen über die Einnahmen und Ausgaben der Bezirksumlage und des Erträgnisses der Mauthen im Bezirke verfaßten Bücher und Aufschreibungen, insoweit darin nicht gebührenpflichtige Erklärungen dritter Personen z. B. Empfangsbestätigungen enthalten sind, stempelfrei sind, da diese eigenen Aufschreibungen nicht unter die T. P. 59 des Gesetzes vom 13. October 1862 fallen. (Prag, am 22. November 1869, Z. 45248, Nr. 15 der Beilage für Böhmen zu dem F. M. Verordnungsblatte.)

Förmlichkeiten bei Reisebewilligungen für Militär-Urlauber und Reservemänner.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium hat unterm 6. September 1869, Z. 6523, verordnet, daß auf Militär-Urlauber und Reservemänner bei Antritt einer Reise nur die für Civilpersonen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben und eine militärbehördliche Mitrevidirung der politischerseits ertheilten Reisepässe entfalle. Allerdings sei von der ertheilten Reisebewilligung der Militärbehörde Mittheilung zu machen, aber auch nur Mittheilung.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Josef Tandler in Anerkennung seiner vieljährigen, sehr eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrathe und Polizeidirector in Triest Karl Hoffmann den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben die Vorstandsstelle des Rechnungsdepartements der Statthalterei in Zara mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes dem disponiblen Rechnungsrathe Josef Sabalich verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Franz Hohenburger zum Baurathe, die Ingenieurs Johann Liebich und Johann Schöbel zu Oberingenieurs und den Bauadjuncten Karl Rybak zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

---

*) Bei der Entscheidung über die außerordentliche Beschwerde handelte es sich nämlich um die Frage, ob die Bestimmung des §. 19 a. b. G. B. auch die polizeiliche Verantwortung im Auge habe, ob daher die eigenmächtige Selbsthilfe unter Umständen auch als strafbare Handlung überhaupt angesehen werden könne. Die Frage wurde durch obige Entscheidung bejaht.

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.